

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Flächen- und Raumnutzungen
der CREW – Kultur & Begegnung gUG

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Raumnutzung von Innen- und Außenflächen nebst Einrichtungen und Zubehör die zwischen CREW - Kultur & Begegnung gUG, im Folgenden CREW genannt, und dem/der Nutzenden zustande kommen. Bei Gruppen gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder. Der/die Gruppenanmeldende handelt als Vertreter:In der weiteren Gruppenmietglieder. Diese Vollmacht kann vom Gruppenmitglied gegenüber CREW jederzeit widerrufen werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des/der Nutzenden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Der/die Nutzende erkennt mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Innen- und Außenbereich, Nutzungsdauer

Es wird eine befristete Nutzungsvereinbarung eines oder mehrerer Grill-/Plätze oder Räume vereinbart. Die Dauer der Nutzung richtet sich nach der jeweiligen Buchungsdauer des/der Nutzenden. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfassen die Nutzungsvereinbarung nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Nutzenden mitgebrachten Gegenstände.

3. Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung und Bezahlung

Der vereinbarte Preis muss spätestens 28 Tagen vor dem vereinbarten Termin mit elektronischem Zahlungsmittel vom Nutzenden auf das angegebene Konto von CREW gezahlt werden. Leistet der/die Nutzende die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CREW berechtigt, sofort von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten und den/die Nutzende mit Stornierungsgebühren gemäß Ziffer 5.1 zu belasten. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Vorkassenleistung und die Kautionsleistung in der obengenannten Frist gezahlt wurde.

Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann CREW nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird aber eine bereits geleistete Mietzahlung inkl. Kautionsleistung zurückerstattet.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt der Vereinbarung, die nach Abschluss notwendig werden und die von CREW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nicht gestattet.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 CREW ist verpflichtet, dem Mietenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Mietenden kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

5. Rücktritt durch den/die Nutzende/n

Der/die Nutzende kann vor Beginn des Nutzungszeitraums von der Vereinbarung schriftlich zurücktreten, wenn die Kündigungsfrist von 28 Tagen, vor dem Termin, nicht unterschritten wird, ist

die Stornierung kostenfrei. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Rücktrittserklärung, per E-Mail an die vertraglich festgelegte Mailadresse, bei CREW.

5.1 Außenflächen

Bei einer Unterschreitung, der oben genannten Frist, werden für die Nutzung der Außenflächen folgende Stornierungsgebühren fällig:

bis 28 Tage vor dem Termin -> 10% von der Gesamtsumme

ab 21 Tage vor dem Termin -> 25 % von der Gesamtsumme

ab 14 Tage vor dem Termin -> 50% von der Gesamtsumme

ab 7 Tage vor dem Termin -> 75% von der Gesamtsumme

ab 48 Stunden vor dem Termin -> 100% von der Gesamtsumme

5.2 Innenräume

Die Kündigung der Nutzungsvereinbarung von mehrtägigen Buchungen seitens des Nutzenden hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der/die Nutzende hat eine Kündigungsfrist von 28 Tagen, alle Termine innerhalb des Kündigungszeitraumes müssen zum vollen Betrag als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

6. Rücktritt und Kündigung durch CREW

CREW behält sich vor, vor Übergabe der Innen- und Außenflächen einseitig von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

CREW ist berechtigt jeder Zeit aus der Vereinbarung auszutreten, wenn folgende Anforderungen nicht erbracht werden.

Der/die Nutzende zahlt nicht gemäß Punkt 3.

Der/die Nutzende plant Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die direkt oder indirekt die Absicht haben andere Menschen auf Grund von ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu diskriminieren. CREW behält sich vor in diesen Sachverhalt eigenständig einzuschätzen.

Wenn unvorhergesehene Änderungen, Umbauten oder Sanierungen notwendig werden. (zum Beispiel auf Grund von Sturm- oder Flutschaden)

Der/die Nutzende den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung von CREW ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird.

Wenn nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

Wenn der/die Nutzende die Räumlichkeiten nicht zweckgemäß verwendet und/oder der Nutzungsvereinbarung nicht Folge leistet.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Vereinbarung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl CREW als auch der/die Nutzende den Vertrag kündigen.

8. Pflichten des Nutzenden

Der/die Nutzende ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

Das Betreten und Benutzen der Innen- und Außenflächen folgen auf eigene Gefahr. Die Plätze, Flächen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie befinden sich in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand und sind in einem ebensolchen vom Nutzenden zurückzugeben. Etwaige Schäden und Verunreinigungen sind CREW oder dessen Personal unverzüglich zu melden. Glasflaschen und Gläser dürfen nicht mitgebracht werden. Insbesondere auf dem Spielplatz sind Glasflaschen und Gläser verboten.

Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

Den Anweisungen von CREW und des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Das Grillen ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Grillfläche gestattet. Lagerfeuer oder offene Feuer sind ebenso nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Fremde Heizkörper mit offener Flamme sind nicht erlaubt. Nach der Benutzung sind die Plätze, Flächen und Geräte ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist vom Nutzenden selbst in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. CREW ist berechtigt, die Plätze, Flächen und Geräte auf Kosten des/der Nutzenden in Ordnung bringen zu lassen, wenn dieser/diese die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Musikanlagen und Lautsprecher dürfen auf den Außenflächen nicht genutzt werden. Eltern und Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit ihrer zu beaufsichtigten Personen verantwortlich. Der/die Nutzende hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Der/die Nutzende verpflichtet sich, bei dem Termin anwesend zu sein. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist er/sie verpflichtet CREW darüber zu informieren. CREW entscheidet dann im Einzelfall, ob der Termin weiter Bestand hat. Sollte CREW entscheiden, dass ein Termin unter den gegebenen Umständen nicht zustande kommt, wird trotzdem die Gesamtsumme fällig. Der/die Nutzende haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, beziehungsweise seine/ihre Gäste, während des Nutzungszeitraumes am/im Innen- und Außenbereich verursacht werden. Der/die Nutzende ist verpflichtet, die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten und außerhalb ruhestörenden Lärmes zu vermeiden. Bei durch CREW erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von Musikanlage darf der Lautstärkepegel nicht zu einer Beschwerde der Anwohner oder der Polizei führen. Nach 22.00 Uhr ist die Musik in Innenräumen unbedingt auf „Zimmerlautstärke“ zu dämpfen. Der/die Nutzende trägt dafür Sorge, dass die Geräte nur von fachkundigem Personal bedient werden.

9. Zweckgemäße Verwendung der Räumlichkeiten

In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Eine Überlassung oder Untervermietung des Objektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem/der Nutzenden nicht gestattet.

Der/die Nutzende hat offensichtliche und für ihn/sie bei der Übergabe erkennbare Mängel des Objektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Werden vom Nutzenden keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Veränderungen am Objekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen - gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung von CREW.

Der/die Nutzende ist verpflichtet, die von ihm/ihr eingebrachten Sachen bis zur Beendigung des Nutzungszeitraums zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Nutzgegenstände wieder herzustellen. CREW ist berechtigt, die Räumlichkeiten und deren Einrichtung auf Kosten des/der

Nutzenden in Ordnung bringen zu lassen, wenn dieser/diese die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Vor verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsgemäß verschlossen sind.

Der/die Nutzende hat die Räumlichkeiten nach jedem Termin besenrein zu hinterlassen.

Die Nutzung der Versammlungsräume im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen mit Publikum sind zuvor immer mit CREW abzustimmen, es sind die gesonderten Auflagen „Nutzungsbedingungen für Öffentliche Veranstaltungen“ zu beachten.

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

10. Haftung

CREW übernimmt für Schäden jeder Art, die dem/der Nutzenden, seinem Personal, Besucher:Innen oder sonstigen Personen entstehen, keine Haftung.

Eine Verwahrungspflicht von CREW für die vom Nutzenden eingebrachten Gegenständen besteht nicht. CREW haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände. Der/die Nutzende hat gegenüber von CREW keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der

AGB.

CREW ist nicht verpflichtet, die vom Nutzenden eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Nutzenden wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

Der/die Nutzende muss selbst für eine passende Versicherung sorgen und ist bei seinen/ihren Veranstaltungen selbst veranstaltende Person.

Durch den/die Nutzende/n entstandene Schäden sind umgehend anzuzeigen und durch ihn/sie zu regulieren. CREW kann verlangen, dass der/die Nutzende zur Abdeckung der durch diese Nutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese sechs Wochen vor dem Nutzungszeitraum CREW nachweist.

Der/die Nutzende hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist CREW berechtigt, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld Form, in einer von CREW festgesetzten angemessenen Höhe, erbracht werden.

Der/die Nutzende des Platzes, der Flächen und Räumlichkeiten haftet in vollem Umfang für von ihm/ihr oder den Mitbenutzern verursachte Beschädigungen und Verunreinigung von Geräten oder sonstigem Zubehör, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind CREW unverzüglich anzuzeigen und zu regulieren. Unterbleibt eine solche Anzeige, haftet der/die Nutzende für alle aus der Nichtanzeige oder der Verzögerung entstehende Kosten. Entstehen durch einen vom Nutzenden verursachten Schaden oder durch verspätete Rückgabe der Mietsache CREW ein Leistungsausfall gegenüber einem/einer anderen Nutzenden, so haftet der/die Nutzende für diesen Leistungsausfall in voller Höhe.

11. Elektronische Datenverwaltung

Wir verwenden ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an dritte erfolgt nicht.

12. Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Gerichtstand ist Leverkusen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 24.03.2022